

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Ortsbeirat Maudach	27.08.2020	öffentlich

**Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion  
Rechtslage zum Abstellen von E-Scootern**

Vorlage Nr.: 20202049

**Stellungnahme der Verwaltung**

Die Verwaltung geht davon aus, dass sich die Anfrage auf die zu vermietenden E-Tretroller der Firmen TIER, BIRD und LIME und nicht auf herrenlose E-Tretroller bezieht.

Beim Abstellen der zu mietenden E-Tretroller ist grundsätzlich zu unterscheiden:

- in das Ausbringen der E-Tretroller nach dem Aufladen an fest definierten Standorten
- und das Abstellen der E-Tretroller nach der Fahrt durch den Benutzer.

Das Ausbringen nach dem Ladevorgang durch den Betreiber erfolgt geordnet an definierten Standorten, an denen keine Behinderungen für andere Verkehrsteilnehmer bestehen. Hier war bzw. ist der Betreiber auch bereit, Standorte zu verändern, wenn entsprechende kritische Rückmeldungen seitens der Bürger oder der Verwaltung geäußert werden.

Durchaus problematisch ist das Abstellen der E-Tretroller nach der Fahrt durch den jeweiligen Benutzer zu sehen. Im Rahmen des sog. Gemeingebrauchs des öffentlichen Verkehrsraumes kann ein E-Tretroller unter Beachtung der Verkehrssicherheit an beliebigen Stellen abgestellt werden. Dabei ist beim Nutzer aber oft nicht die nötige Sensibilität hinsichtlich verkehrsbehindernder Situationen gegeben. Die Anbieter selbst versuchen durch entsprechende Information das Abstellverhalten ihrer Nutzer zu verbessern und sind auch bereit, gefährliche Situationen nach Meldung so schnell wie möglich zu beseitigen.

Alle Anbieter von E-Tretrollern haben eine gleichlautende freiwillige Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnet (Mustervereinbarung des VRN), in der sich die Anbieter verpflichten, gewisse „Spielregeln“ einzuhalten. Diese beinhaltet z.B. Mindeststandard für den Betrieb, die Definition von sog. Verbotszonen, Nennung von Ansprechpartnern oder Fristen zur Beseitigung von Mängeln. Als Anlage ist diese Selbstverpflichtungserklärung exemplarisch für die Firma TIER beigelegt. Konkrete Beschwerden können direkt an den jeweiligen Anbieter unter folgenden Kontaktdaten übermittelt werden.

Vermieter TIER: [support@tier.app](mailto:support@tier.app) oder per Telefon 030 56 83 86 51

Vermieter BIRD: [hello@bird.co](mailto:hello@bird.co) bzw. per Telefon 0176 43 59 07 08

Vermieter LIME: [hilfe@li.me](mailto:hilfe@li.me) oder per Telefon 069 77 04 47 33

Zudem sind auf jedem E-Scooter unten an der Hauptstange die Kontaktdaten angebracht.

Gemäß Selbstverpflichtungserklärung garantieren die Betreiber bei Beschwerden eine Problembeseitigung innerhalb von 24 Stunden.

## **2. Stellungnahme der Verwaltung**

Ergänzend zur Stellungnahme des Bereich Stadtplanung ist aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht festzuhalten, dass das Verursacherprinzip, dass sich in diesem Fall aus dem § 32 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nicht greift, da der jeweilige Betreiber des Verleihs nicht der Verursacher ist, sondern der Nutzer (Fahrer), der den jeweiligen E-Scooter mit Verkehrsbehinderung abgestellt hat. Dieser lässt sich in den seltensten Fällen (er müsste unmittelbar vor Ort angetroffen werden) ermitteln, sodass ihm gegenüber kein Beseitigungsanspruch geltend gemacht werden kann.

Grundsätzlich ist der E-Scooter wie ein Fahrrad abzustellen, also im Bereich des Gehweges. Er darf dabei nur keinen anderen Verkehrsteilnehmer behindern.

Vor diesem Hintergrund wird ein tatsächlich behindernd abgestellter E-Scooter, der bei Streifenfängen im Rahmen der Überwachung des ruhenden Verkehrs festgestellt wird, so positioniert, dass die Behinderung aufgehoben bzw. minimiert wird.

Es gibt also tatsächlich nur die Möglichkeit einen behindernd abgestellten E-Scooter direkt beim Betreiber mit Standort und gegebenenfalls Versicherungskennzeichen zu melden. Die Telefonnummer ist immer am E-Scooter vorhanden.